

## **Grobe fahrlässige Herbeiführung eines Brandes**

Grob fahrlässiges handeln ist grundsätzlich gemäß § 61 VersVG nicht versichert. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, bei auffallender Sorglosigkeit oder wenn einfachste naheliegende Maßnahmen nicht getroffen werden.

### **Beispiele aus der JUDIKATUR des obersten Gerichtshofes**

Grob fahrlässig ist, wenn eine Person Fett in einer Pfanne erhitzt, hinausgeht, um den Müll auszuleeren und sich mit einem dabei getroffenen Nachbarn eine halbe Stunde lang unterhält. OGH VR1993/318

Grob fahrlässig ist, wenn eine Person Öl und Speisen in einer Pfanne erhitzt, dann eine Nachbarin aufsucht, um ihr eine Gefälligkeit zu erweisen und dort länger verweilt. OGH VersE 1756

Grob fahrlässig handelt, wer Speiseöl zum Erhitzen auf den Herd stellt, sodann die Küche verlässt und die Küchentür hinter sich schließt, um in einem anderen Raum der Wohnung zusammenzuräumen, und dort dann beim Durchblättern von Büchern auf das Öl vergisst. Dass dieser Person derartiges in der bislang 40jähriger Kochlaufbahn noch nie widerfahren ist, ändert an diesem Befund nichts. Ebenso wenig spielt eine Rolle, dass dieser Person nach ihren Angaben die Gefährlichkeit ihres Vorgehens nicht bewusst war; sie hätte es insbesondere wegen ihrer langjährigen Kocherfahrung wissen müssen. OGH VR 2005/675

Grob fahrlässig ist, wenn bei einer Grillparty im Abstand von 2,5 m vor versichertem Haus unter einem etwa 1,3 m vorspringenden hölzernen Vordach ein Lagerfeuer entfacht wird. OGH 7 Ob 74/02m

Grobe Fahrlässigkeit bei Lagerung brandgefährlicher Sachen (Karton) in unmittelbarer Nähe (20 cm Abstand) einer Hitzequelle (z.B. eingeschalteter Bauscheinwerfer). OGH VR2002/607

Grobe Fahrlässigkeit wurde bei einem Christbaumbrand bejaht. OGH 7 Ob 20/08d (Christbaum am 23.12. geliefert, aufgestellt in weniger stark geheiztem Wohn-Kochbereich, neue Kerzen des noch nicht nadelnden Baums erstmals am 11.1. angezündet. Kerzen brennen 7 Minuten unter dauernder Aufsicht. Als sich die Person abwendet, um im Küchenbereich desselben Raums ein Glas Wasser zu holen entflammt der Baum. Besser elektrische Kerzen verwenden)

Grob fahrlässig handelt, wer in einem geschlossenen Raum einen nur für den Betrieb im Freien geeigneten 500 Watt-Halogencheinwerfer aufstellt und den Raum ohne Ausschalten des Scheinwerfers für längere Zeit verlässt, zumal, wenn sich leicht Entflammbares in der Nähe des Scheinwerfers befindet. OGH 7 Ob 207/09f

Grobe Fahrlässigkeit, wenn in einem Gastronomiebetrieb der Aschenbecherinhalt in einem mit einem Plastikmüllsack ausgekleideten Plastikmüllkübel ohne Deckel entsorgt wird, statt einen behördlichen vorgeschriebenen und auch vorhandenem Spezialbehälter aus nicht brennbarem Material zu verwenden. OGH 7 Ob 301/06z

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles, wenn der Tischler trotz gewerbebehördlicher Auflagen den Boden seiner Werkstatt durch Staub und Holzspäne verunreinigt lässt, die dann durch aus einem Heizkessel geschleuderte Glutteile in Brand gesetzt werden. OGH VR 2005/676